

wird für die ganze Organisation der Grundstein auf den Felsen Petri gelegt, nämlich in der fundamentalen Pflicht des Gehorsams gegen den Papst: „Bruder Franciscus verspricht Gehorsam und Ehrfurcht unserm Herrn, dem Papst Honorius, und seinen rechtmäßigen Nachfolgern, wie auch der römischen Kirche.“ Endlich wird innerhalb des Ordens selbst ein Centralpunkt der Einheit, ein den ganzen Orden auctoritativ leitendes Haupt, das aber von der höchsten kirchlichen Auctorität abhängt, bestimmt mit den Worten: „und die anderen Brüder sollen gehalten sein, dem Bruder Franciscus zu gehorchen.“ Während in den früheren Orden (etwa mit Ausnahme der Ritterorden) jedes Kloster ein selbständiges Ganze bildete und nur die gemeinschaftliche Regel oder die in der Abhängigkeit vom Mutterkloster oder der *fratras caritas* begründete Vereinigung zu Congregationen eine losere Art von Einheit unter mehreren Häusern herstellte; während ferner früher in der Profession der Gehorsam direct dem Abt, also dem Localobern, versprochen wurde: liegt bei den Minderbrüdern der Knotenpunkt der Einheit und folglich auch des Gehorsams in dem Generalminister, eben weil der Orden als solcher einen univervellen Wirkungskreis im Auge hatte, nämlich den Gekreuzigten in Leben und Wort den Menschen durch eine Mission an alle Völker vor Augen zu stellen. An die Stelle der mehr oder weniger von der Welt abgeschlossenen *eremitas* und *monachi* traten jetzt die *fratres* als wandernde Prediger des Evangeliums, doch natürlich so, daß das Leben der Ebnobiten und die Absonderung von der Welt nur beschränkt, nicht aber ganz aufgegeben ward. — Im zweiten und dritten Kapitel der Regel werden Vorschriften gegeben für die Aufnahme der Novizen, für die Profession und Kleidung der Brüder, in Bezug auf das Fasten, die Pflichtgebete und die Weise durch die Welt zu gehen. Im vierten Kapitel wird der förmliche Gebrauch des Geldes gänzlich verboten, aber die Zuflucht zu geistlichen Freunden im Falle der Noth, gleichsam als Supplement für das Geld, gestattet. Das fünfte Kapitel handelt von der Rehrseite der Armut, nämlich von der Pflicht zu arbeiten. Das sechste Kapitel will, „daß die Brüder sich nichts aneignen sollen, weder Haus, noch Stätte, noch sonst eine Sache; als Pilger und Fremdlinge in dieser Welt, in Armut und Demuth dem Herrn dienend, sollen sie mit Vertrauen um Almosen gehen, auch sich dessen nicht schämen, weil der Herr für uns sich arm gemacht in dieser Welt“. Diese allerhöchste Armut, die Grundidee des Ordens, hoch preisend, ermahnt die Regel, sonst nichts unter dem Himmel als Eigenthum haben zu wollen, und fügt dann herrliche Worte über die brüderliche Liebe hinzu. — Das siebente Kapitel handelt von der Buße der in Sünde gefallenen Brüder; das achte von dem Generalminister und dem Generalcapitel; das neunte von den

Predigern und ebenso kurz als tief von der Weise zu predigen; das zehnte von der Bestrafung und Ermahnung der Brüder; das elfte von Maßregeln zur Sicherung der Keuschheit; das zwölfte von den Missionen unter den Ungläubigen und von dem Cardinalprotector, der immer vom Papst soll begehrt werden, „auf daß wir immer unterthänig und unterworfen den Füßen derselben heiligen römischen Kirche, beständig im katholischen Glauben, die Armut und Demuth und das heilige Evangelium unseres Herrn Jesu Christi, das wir fest versprochen haben, beobachten“. Diese erhabene, durch und durch evangelische Regel unterscheidet sich auch dadurch von fast allen anderen Ordensregeln, daß sie, abgesehen von den allen Religiosen gemeinsamen drei Ordensgelübden, an sich in vielen (wenigstens in 24) Punkten eine schwer verbindende Pflicht auferlegt. Zwei authentische Erklärungen derselben sind in das kirchliche Gesetzbuch aufgenommen, nämlich die *Decretales Exiit qui seminari* von Nicolaus III. und *Exivi de Paradiso* von Clemens V. Wer ein Urtheil über diese Regel geben will, sollte wenigstens diese kirchlichen Erklärungen oder die schönen Apologien des hl. Bonaventura gelesen haben. Doctrinelle Erklärungen derselben Regel sind von zahlreichen Auctoren gegeben worden. Die älteste ist die im Auftrage eines Generalcapitels 1242 verfaßte der *quatuor Magistri*, von welchen Alexander von Hales und Johannes von Rupella hochberühmt sind. Geachtet sind ferner die des Hugo von Digna (Dina) und des hl. Bonaventura, sowie manche Erlasse und Erklärungen der hl. Bernardinus und Johannes Capistranus. Das ältere Material ist größtentheils gesammelt in der ersten Ausgabe des *Firmamentum trium Ordinum S. Franc.*, Par. 1512. Von den Expositoren der mittlern Zeit nennen wir Corduba, Petrus Marchantius, Politius (General des Kapuzinerordens), Philippus von Castelluccio (italienisch). Unter den vielen neueren ragt durch Umfang, Fülle gut gesichteten Materials und geistreiche Auffassung hervor die vom Kapuziner Hilarius Parisiensis in sehr strenger Richtung verfaßte *Expositio latina regulas Fratrum Minorum*, Lugd. 1870, von welcher auch ein umfangreicher Auszug in französischer Sprache durch den Verfasser 1872 zu Freiburg in der Schweiz veröffentlicht ist. Nach England kamen die ersten Brüder im September 1224 mit ihrem ausgezeichneten Provinzial Agnellus von Pisa und gründeten eine sehr blühende, in wissenschaftlicher Hinsicht vor den anderen hervorragende Provinz, welche nach 32 Jahren in 49 Klöstern 1242 Brüder hatte (Eccleston, *De Adventu Fratrum Minorum in Angliam*, neu edirt in *Analecta Franciscana* I, 215).

Das heilige Weihnachtsfest 1223 feierte Franciscus mit seraphischer Andacht vor einer bildlichen Darstellung der Krippe bei dem Klosterlein Greccio im Thale von Rieti; dadurch gab